

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 426, 1359, 277; StVG § 17

Muß die Bahn nach einem Zusammenstoß der in einem Kraftfahrzeug beförderten Ehefrau des Fahrers auf Grund des Haftpflichtgesetzes Schadensersatz wegen Körperverletzung leisten, so hat die Bahn gegen den schuldigen Fahrer auch dann einen Ausgleichungsanspruch, wenn dieser seiner Ehefrau auf Grund des § 1359 BGB nicht schadensersatzpflichtig ist (Ergänzung zu BGHZ 12, 213).

BGB §§ 426, 387, 390, 394, 406, 412, 1990;
StVG § 17; RVO § 1542; ZPO § 850 b Abs. 1 Nr. 1

- a) Mit dem Ausgleichungsanspruch (§ 426 BGB, § 17 StVG) kann grundsätzlich gegen die Schadensersatzforderung der geschädigten Ehefrau aufgerechnet werden, wenn diese durch Beerbung ihres bei dem Unfall getöteten Ehemanns Ausgleichungsschuldnerin geworden ist.
- b) Die Aufrechnung ist nach § 406 BGB auch gegenüber der Sozialversicherung der Ehefrau möglich, sofern der Erbfall eintrat, bevor der Schädiger erfuhr, daß die Schadensersatzforderung auf einen Träger der Sozialversicherung übergegangen war.
- c) Steht der Erbin gegenüber der Ausgleichungsforderung die Einrede aus § 1990 BGB zu, so kann sich auch der Träger der Sozialversicherung auf diese Einrede berufen und damit die Aufrechnung mit der Ausgleichungsforderung unwirksam machen.
- d) Dagegen kommt dem Aufrechnungsverbot des § 394 BGB i.V.m. § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur dem durch den Unfall Verletzten, nicht aber dem Sozialversicherungsträger zugute, der kraft gesetzlicher Rechtsnachfolge den Schadensersatzanspruch geltend macht.

BGH, Urt. v. 27. Juni 1961 - VI ZR 205/60 - OLG Hamm
LG Münster

VI_ZR_205/60

Verkündet
am 27. Juni 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der W [REDACTED] Landeseisenbahn A.G., vertreten durch ihren
Vorstand, L [REDACTED] i.W [REDACTED],

Beklagten, Anschlußberufungsbeklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Be [REDACTED] f [REDACTED] d [REDACTED], gesetzliche
Unfallversicherung, B [REDACTED] a.Rh., Me [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Anschlußberufungsklägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Juni 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 29. Juli 1960 aufgehoben, so-
weit es zu Gunsten der Klägerin über Ansprüche
entschieden hat, die diese aus der Körperver-
letzung der Witwe H [REDACTED], jetzigen Frau H [REDACTED],
herleitet (I 1 und 2, III des Urteilstenors).

- 2 -

Ferner wird die Kostenentscheidung des Berufungs-
urteils aufgehoben.

- II. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zu-
rückgewiesen.
- III. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.
- IV. Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung
über die Kosten der Revision übertragen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Am . 1951 gegen 19.45 Uhr wurde der DKW-Lieferwagen des Kaufmanns Josef H., der von ihm selbst gesteuert wurde und in dem seine Ehefrau mitfuhr, auf der Pr.straße von L. nach Be. unweit der Haltestelle Dü. von einem Zug der beklagten Eisenbahn auf einem nicht mit Schranken versehenen Übergang erfaßt und eine Strecke mitgeschleift. Die beiden Insassen des Kraftfahrzeugs wurden schwer verletzt; der Ehemann H. erlag noch am Unfalltage den erlittenen Verletzungen. Die Eheleute Hecker, die beide im Besitz eines Wandergewerbescheins waren, betrieben einen Handel in Textilwaren, die sie auf Messen und Märkten absetzten. Sie befanden sich nach Warenkäufen auf der Rückfahrt zu ihrer Wohnung. Beide Eheleute waren bei der klagenden Berufsgenossenschaft gegen die Folgen von Unfällen aus Anlaß ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Klägerin hat die Behandlungskosten getragen. Sie hatte an die Witwe H. eine Witwenrente und anläßlich ihrer Wiederverheiratung eine Abfindung zu entrichten. Nach wie vor muß sie an die Witwe H. eine Unfallrente und an die drei Kinder Waisenrenten zahlen. Sie nimmt die Beklagte auf Erstattung in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Mit der Berufung hat die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter verfolgt. Die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt und mit dieser die Anträge teils erweitert, teils neu gefaßt.

Das Oberlandesgericht hat unter teilweiser Änderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte verurteilt, an die Klägerin zu zahlen:

1. 1 500 DM nebst Zinsen für Heilbehandlungskosten (Witwe H■■■■),
2. 9 707,73 DM nebst Zinsen als Erstattung für die an die Witwe H■■■■ gezahlten Unfallrenten,
3. Renten unterschiedlicher Laufzeit von je 7,50 DM monatlich als Erstattung für die an die drei Kinder gezahlten Waisenrenten.

Ferner hat das Oberlandesgericht folgende Feststellungen getroffen:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin auch alle weiteren Aufwendungen aus Zahlungen von Waisenrenten für die drei Kinder zu ersetzen, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Schadens, der den Kindern durch den Verlust ihrer Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater entstanden ist.
2. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin zu ersetzen:
 - a) alle weiteren Aufwendungen aus Zahlungen von Unfallrenten an Frau H■■■■ bis zur Höhe des aus dem Unfall entstandenen Erwerbsschadens, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Frau H■■■■,
 - b) alle weiteren der Klägerin aus Anlaß des Unfalls entstandenen und noch entstehenden übergangsfähigen Heilbehandlungskosten.

Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Mit der Revision bittet die Beklagte um vollständige Klageabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Wie das Berufungsgericht rechtlich zutreffend darlegt, scheidet eine Haftung der Beklagten nach den Vorschriften der §§ 823 ff BGB aus. Als Anspruchsgrundlage für die geltend gemachte Ersatzforderung kommt nur das Reichshaftpflichtgesetz in Verbindung mit § 1542 RVO in Betracht. Gegenüber den Ansprüchen, die die Klägerin aus der durch den Tod des Vaters erlittenen Unterhaltseinbuße der Kinder herleitet, fällt nach dem auch im Haftpflichtgesetz anzuwendenden Grundsatz des § 846 BGB (in Verbindung mit § 17 StVG) das Verschulden des Vaters und die Betriebsgefahr des von ihm gelenkten DKW-Wagens ins Gewicht. Im einzelnen hat das Berufungsgericht zu der Schadensabwägung folgendes ausgeführt:

Hecker habe gewußt, daß er sich einem unbeschränkten Bahnübergang näherte. Er sei deshalb zu besonders vorsichtiger Fahrweise verpflichtet gewesen. Dennoch habe er sowohl das etwa 200 m vor dem Bahnübergang aufgestellte, gut sichtbare rot umrandete Dreiecksschild mit dem Bilde einer Lokomotive, wie das 13 m vor dem Übergang stehende Warnkreuz übersehen. Auch habe er dem Umstand keine Bedeutung geschenkt, daß entgegenkommende Fahrzeuge angehalten hätten. Sei er, wie die Klägerin behaupte, geblendet worden, so entschuldige ihn das nicht. Dann habe er nicht weiterfahren dürfen. Andererseits sei zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, daß die Betriebsgefahr des Zuges durch das Fehlen von Schranken und Baken erhöht gewesen sei. Nach dem Maß der zu vertretenden Verursachung sei es angemessen, daß die Beklagte ein Viertel des Unterhaltsschadens der Kinder zu tragen habe.

Gegen diese Schadensverteilung ist rechtlich nichts zu erinnern. Das Berufungsgericht hat begründet, weshalb es dem verstorbenen Hecker nicht auch noch zum Verschulden anrechnet,

daß er die Signale des Zuges überhört und dessen Lichter übersehen hat. Es hat dabei auf die besonderen Schall- und Lichtverhältnisse hingewiesen, die vielleicht eine Wahrnehmung verhindert haben. Diese Würdigung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme möglich. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision bedurfte es keines weiteren Eingehens auf einzelne Momente des Beweisergebnisses. Nicht zu beanstanden ist es auch, daß das Berufungsgericht bei der Einschätzung der von der Beklagten zu vertretenden Gefahr des Eisenbahnbetriebes dem Fehlen von Schranken und Baken Bedeutung beigemessen hat. Die Abwägung des Berufungsurteils ist daher für das Revisionsgericht bindend.

Zur Errechnung der Höhe der Erstattungsforderungen, die sich aus den Rentenleistungen an die Kinder ergeben, hat die Revision keine Rügen erhoben. Die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, die sich auf eine teilweise Erstattung weiterer Waisenrenten bezieht, ist gemäß § 256 ZPO gerechtfertigt.

II.

Im übrigen hat das Berufungsgericht die Erstattungs-fähigkeit von Aufwendungen der Klägerin bejaht, die die Folgen von Frau H. Körperschädigung ausgleichen sollen. Insoweit macht die Klägerin die auf sie übergegangenen Ansprüche der Frau H. geltend, die aus ihrem unmittelbaren Schaden erwachsen sind und nicht aus dem Tode ihres Ehemannes hergeleitet werden (§§ 3, 7 a HpflG).

1. Gegenüber diesen Ansprüchen der geschädigten Insassin des Kraftfahrzeugs kann sich die Beklagte nicht auf die Mitverursachung des Unfalls durch die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs und das Verschulden seines Lenkers berufen. Die Beklagte hat keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür

vorgetragen, daß Frau H. Mithalterin des Wagens war oder daß sie ihrem Ehemann die Führung des Wagens im Sinne des § 831 BGB übertragen hatte. Mangels vertraglicher oder vertragsähnlicher Beziehungen zwischen Frau H. und der Beklagten ist auch für eine entsprechende Anwendung des § 278 BGB bei der Zurechnung des Mitverschuldens kein Raum. Eine Minderung der aus den Körperschäden der Frau Hecker hergeleiteten Schadensersatzansprüche würde daher nur dann in Betracht kommen, wenn Frau H. selbst eine schuldhafte Mitverursachung des Unfalls vorgeworfen werden könnte (vgl. RGZ 139, 289, 291). Von dieser Rechtsbeurteilung geht das Berufungsgericht zutreffend aus. Es verneint ein Mitverschulden von Frau H. mit der Begründung, die Führung eines Kraftfahrzeuges sei allein Sache des Fahrers. Nur ihm obliege auch die Beobachtung der Verkehrszeichen und des Verkehrs. Die mit der Führung des Kraftfahrzeugs verbundene Verantwortung lasse sich nicht aufteilen.

Diese Würdigung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Gewiß kann im allgemeinen der Fahrgast darauf vertrauen, daß der Fahrer die mit der Führung eines Kraftfahrzeugs verbundenen Pflichten wahrnimmt. Er braucht sich nicht ohne Anlaß darum zu kümmern, ob der Fahrer den jeweiligen Anforderungen der Verkehrslage ausreichend Rechnung trägt. Im vorliegenden Falle lagen aber möglicherweise besondere Verhältnisse vor. Die Beklagte hatte behauptet, Frau H. habe bei den gemeinsamen Fahrten ihrem Ehemann ständig Hinweise über Verkehrsschilder und Hindernisse gegeben und ihr Mann habe sich auf solche Hinweise eingestellt. Frau Hecker selbst hatte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bekundet, ihr Mann habe sie vor der Annäherung an den unbeschränkten Bahnübergang gebeten, sie möge doch auf das Schild achten, das den Bahnübergang anzeige. War nun das Warnschild mit der Lokomotive, das an der Straßenseite stand, zu der hin Frau H. saß, bei einiger Aufmerksamkeit sichtbar, so ist es zum mindesten nicht ausgeschlossen, daß Frau

H. die Sorgfalt vernachlässigt hat, die man als verständiger Mensch zur Vermeidung eigener Schäden anzuwenden pflegt. Mehr bedarf es aber nicht zur Rechtfertigung des Vorwurfs aus § 254 BGB. Daraus, daß sich der Ehemann H. als Fahrer auch selbst um die Verkehrszeichen und die Verkehrslage kümmern mußte, folgt noch nicht, daß ein Mitverschulden seiner Ehefrau im Sinne einer Ausserachtlassung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt ausscheidet. Vielleicht hätten auch noch andere Umstände (etwa die Wahrnehmung der von rechts kommenden Lichter oder der anhaltenen Fahrzeuge des Gegenverkehrs) Frau H. Anlaß geben müssen, ihren Mann zu warnen, wenn sie wußte, daß sich ihr Mann auf ihre Beobachtung gerade vor diesem Bahnübergang mitverließ. Nach dem vorgetragenen Sachverhalt liegt es nahe, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn Frau H. die ihr vor der Annäherung an den gefährlichen Bahnübergang ausdrücklich aufgetragene Beobachtungsaufgabe sorgfältig wahrgenommen hätte. Der Prozeßstoff bedarf daher unter dem Gesichtspunkt der schuldhaften Mitverursachung der Geschädigten (§ 254 BGB) einer erneuten Prüfung durch den Tatrichter (vgl. auch BGH VI ZR 62/60 vom 10. Januar 1961, VersR 1961, 233).

2. Noch ein anderer Grund muß zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, soweit dieses der Klägerin Ersatzansprüche zubilligt, die aus der Körperbeschädigung der Frau Hecker abgeleitet werden. Die Beklagte hatte gegenüber diesen Ansprüchen mit Gegenansprüchen aufgerechnet, die sie aus der Ausgleichungspflicht des Ehemanns H. herleitet. Die Beklagte ist der Ansicht, daß die durch Erbfall auf Frau H. übergegangene Ausgleichungspflicht ihr auch gegenüber der Klägerin als Rechtsnachfolgerin Frau H. das Recht gabe, die Befriedigung der Ansprüche im Rahmen dieser Ausgleichungspflicht zu verweigern.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob eine Ausgleichungspflicht des Ehemanns H. gegenüber der Beklagten bestanden hat. Es meint, die Beklagte habe jedenfalls keine Zahlungsansprüche gegen Frau H. erworben. Infolgedessen scheide eine Aufrechnung aus. Die Klägerin handele auch nicht arglistig; denn sie fordere nicht etwas, was sie selbst zurückzahlen müsse, sondern höchstens etwas, was Frau H. zurückzahlen habe. Die Klägerin könne sich wegen ihrer unfallbedingten Aufwendungen nach ihrer Wahl an die Beklagte oder an Frau H. als Miterbin ihres Ehemannes halten.

Diese Beurteilung wird, wie die Revision zutreffend rügt, der Rechtslage nicht gerecht.

a) Der Ausgleichungsanspruch, den die Beklagte zur Aufrechnung stellt, setzt allerdings im allgemeinen voraus, daß der auf Ausgleichung in Anspruch Genommene nicht nur an der Schadenszufügung beteiligt, sondern dem Geschädigten auch zum Schadenersatz verpflichtet ist (§ 426 BGB, § 17 StVG). Nun mag es sein, was im folgenden unterstellt wird, daß eine Schadenshaftung des Ehemannes H. gegenüber seiner Frau nach § 1359 BGB ausgeschlossen war. Die Anwendung dieses milderer Haftungsmaßstabes, dessen Grenzen durch § 277 BGB bestimmt sind, ist auch bei einer Schadenszufügung durch eine Körperverletzung nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. OLG Naumburg, JW 1938, 2355; OLG Hamburg, VersR 1958, 809; OLG Düsseldorf, VersR 1959, 568). Der Senat sah keinen Anlaß, zu der einschränkenden Anwendung des § 1359 BGB im Haftungsrecht, wie sie von Böhmer (MDR 1959, 816) vertreten wird, Stellung zu nehmen. Im Ergebnis kann es nämlich dahinstehen, ob die Voraussetzungen des § 1359 BGB im konkreten Fall gegeben sind.

Denn wenn die Haftungserleichterung durchgreift, so gilt sie nur im Innenverhältnis der Eheleute, sie berührt aber entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg

(aaO) nicht den Ausgleichsanspruch des Zweitschädigers. Der Senat hat bereits in seinem Urteil BGHZ 12, 213 entschieden, daß eine vertragliche Abrede über Haftungsfreistellung oder Haftungsminde- rung zwischen Fahrer und Fahrgast den Ausgleichsanspruch eines Zweitschädigers gegen den Fahrer nicht beeinträchtigen kann, und damit den Satz wesentlich eingeschränkt, daß ein Schadensausgleich immer eine gemeinsame Schadensersatzpflicht mehrerer Schädiger zur Voraussetzung hat. Dabei war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die angemessene Verteilung des Schadens auf mehrere Schädiger gemäß ihrem Verantwortungsbeitrag, wie sie nach § 426 BGB in Verbindung mit § 254 BGB, § 17 StVG stattfinden soll, nicht zu Gunsten eines Schädigers dadurch verhindert werden darf, daß sich dieser von vornherein eine Haftungsfreistellung oder Haftungsminde- rung einräumen läßt. Eine solche Abrede vermag nur im Verhältnis der an ihr Beteiligten Wirkungen zu erzielen. Sie darf aber nicht dazu führen, daß der an der Abrede nicht beteiligte Mitschädiger im Ergebnis den Schaden allein tragen muß. Sollte die vertragliche Haftungsminde- rung das von den Vertragspartnern erstrebte Ziel im Falle der Beteiligung eines Zweitschädigers nicht voll erreichen, so ist dieses Ergebnis eher hinzunehmen, als die Versagung des angemessenen Schadensausgleichs als Folge der Abrede. Bei der Würdigung der Rechtslage kann es nach Ansicht des Senats nun keinen Unterschied machen, ob die Haftungsminde- rung auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abrede der Beteiligten beruht, die meist aus ihren besonderen persönlichen Beziehungen zu erklären ist, oder ob das Gesetz bereits von sich aus - wie im Falle des § 1359 BGB - der besonderen Eigenart persönlicher Beziehungen der Beteiligten durch Einführung einer Haftungsbeschränkung Rechnung getragen hat. Die Regelung des § 1359 BGB erfüllt ihren vom Gesetz beabsichtigten Zweck nur im Verhältnis der Eheleute, indem es ihnen zumutet, gegenseitig verursachte Schäden im Fahrlässigkeits- rahmen der §§ 1359, 277 BGB auch ohne Schadensausgleich vom anderen Ehegatten hinzunehmen. Es kann aber nicht angenommen

werden, daß das Gesetz mit dieser Vorschrift auch die Rechtsposition Dritter beeinträchtigen wollte, was der Fall wäre, wenn ein beteiligter weiterer ~~Schädiger~~^{als} als Folge dieser Regelung den Schaden ohne Rücksicht auf einen wesentlichen Verantwortungsbeitrag des einen Ehegatten endgültig allein tragen müßte. Eine solche Folge wäre unbillig und ungerecht. Das zeigt sich besonders in einem Fall wie dem vorliegenden. Die Folgen der Körperverletzung der Ehefrau würden nur von der Beklagten zu tragen sein, obwohl der Verursachungsbeitrag des fahrlässig handelnden Ehemannes, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, wesentlich höher einzuschätzen ist als der Anteil der Beklagten, die nur die Gefährlichkeit ihres Betriebes zu vertreten hat. Es käme im Ergebnis beiden Eheleuten der nicht berechtigte Vorteil zugute, ohne eigenen Beitrag die Folgen der Körperverletzung der Ehefrau voll auf die Beklagten abwälzen zu können. Auch im Falle des § 1359 BGB ist es eher hinzunehmen, daß eine fahrlässige Rechtsgutverletzung - unbeschadet des gemilderten Haftungsmaßstabes - bei Beteiligung anderer Personen doch Haftungsfolgen auslöst, als daß dem Zweitschädiger von vornherein der Ausgleich mit der Begründung verwehrt wird, es handle sich um den besonderen Fall der Schädigung durch den gesetzlich privilegierten Ehegatten. Gerade im Haftungsrecht des Straßenverkehrs verdient eine Rechtsbetrachtung den Vorzug, die bei der Ausgleichung das allgemeine Haftungsrecht zum Zuge kommen läßt und so zu einer haftungsrechtlichen Gleichbehandlung der Teilnehmer am Straßenverkehr führt. Ob auch andere gesetzliche Einschränkungen der Schadenshaftung Rückwirkungen auf das Ausgleichsverhältnis mehrerer Schädiger haben, wird jeweils unter Würdigung der Eigenart und des Zwecks der Haftungseinschränkung zu prüfen sein. Jedenfalls ist dann, wenn die vom Ehemann in seinem Wagen beförderte Ehefrau durch sein Verschulden in Verbindung mit einem vom Zweitschädiger zu vertretenden Verursachungsbeitrag geschädigt wird, der Ausgleich zwischen den beiden Schädigern unter Außerachtlassung der nur intern wirkenden

Haftungsminderung des § 1359 BGB zu vollziehen (ebenso Floegel/Hartung: Straßenverkehrsrecht, 13. Aufl. § 17 StVG Anm. 19 S. 1491).

b) Es war daher bereits mit der Entstehung der Körperverletzung der Ehefrau H. zwischen den beiden verantwortlichen Schädigern, dem Ehemann H. und der Beklagten, ein Schuldverhältnis entstanden, das zur gegenseitigen Ausgleichung gemäß § 426 BGB in Verbindung mit § 17 StVG verpflichtete (vgl. VI ZR 48/56 vom 15. Januar 1957, VersR 1957, 198; VI ZR 240/57 vom 14. November 1958, VersR 1959, 231). Die Ausgleichungsverpflichtung des Ehemanns, die ihn gegenüber der Beklagten verpflichtete, einen seiner Beteiligung angemessenen Anteil an der Schadensersatzforderung seiner Frau zu tragen, ist mit seinem Tode auf Frau H. als Erbin übergegangen. Der Befreiungsanspruch hat sich damit in einen Zahlungsanspruch verwandelt, so daß mit diesem eine Aufrechnung gegenüber dem ebenfalls auf Geldzahlung gerichteten Schadensersatzanspruch der Geschädigten grundsätzlich möglich ist (RGZ 160, 148, 152; Erman/Westermann, BGB, 2. Aufl. § 426 Anm. 8). Nun kann nach § 406 BGB der Schuldner (hier die beklagte Bahn) eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger (Frau Hecker) zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger (der Klägerin) gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte, oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Diese Vorschrift ist gemäß § 412 BGB auch auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes entsprechend anzuwenden, wie sie hier zu Gunsten der Klägerin nach § 1542 RVO eingetreten ist. Die Beklagte kann also die ihr gegen Frau Hecker zustehende Forderung auch gegenüber der Klägerin aufrechnen, wenn ihr die Forderung gegen Frau H. bereits im Zeitpunkt des gesetzlichen Forderungsübergangs oder wenigstens in dem Zeitpunkt zugefallen war, als sie von dem Forderungsübergang Kenntnis erhielt (vgl. hierzu BGHZ 19, 153, 156 ff; Larenz,

Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. § 30 III S. 302). Der Forderungsübergang kann alsdann die günstige Aufrechnungslage der Beklagten nicht beeinträchtigen. Es bedarf keines Eingehens darauf, ob der Forderungserwerb der Klägerin (§ 1542 RVO) und der Erbfall im Rechtssinn als gleichzeitige Ereignisse anzusehen sind. Denn jedenfalls ist es unwahrscheinlich und bislang auch nicht geltend gemacht worden, daß die Organe der Beklagten im Zeitpunkt des Todes des Ehemanns H., der noch am Abend des Unfalltages starb, wußten, daß Frau H. auf Grund eigener Körperschäden Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen hatte.

Daß die Ausgleichungsforderung bis zum Tode des Ehemanns H. nicht auf Geldzahlung, sondern auf Schuldbefreiung gerichtet war, also erst durch den Erbfall in eine Geldforderung umgewandelt und damit gleichartig und deshalb aufrechenbar wurde, steht der Aufrechnung gegenüber dem Zessionar der Schadensersatzforderung nach § 406 BGB nicht entgegen (RG JW 1910, 147; RGZ 73, 138, 140; BGHZ 19, 153, 158).

Die Aufrechnung ist nach § 406 BGB allerdings ausgeschlossen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung erst nach der Kenntnis vom Rechtsübergang und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Hatte Frau H. bereits mit dem Eintritt des Körperschadens eine fällige Schadensersatzforderung erworben, so war die entsprechende Ausgleichsforderung bereits fällig geworden, als die Beklagte - wie ausgeführt - noch keine Kenntnis von dem Rechtsübergang hatte. Soweit die Schadensersatzforderung, insbesondere nach §§ 843, 760 BGB, später fällig wird, wird auch die Ausgleichungsforderung jeweils in demselben Zeitpunkt fällig, also nicht später als die übergegangene Schadensersatzforderung. § 406 BGB steht also in beiden Fällen der Aufrechnung nicht entgegen (so im Ergebnis auch OLG Stuttgart, VersR 1959, 117, 120). Mithin dürfte das Berufungsgericht die von der Beklagten geltend gemachte Ausgleichungs-

pflicht der Frau H. nicht im Verhältnis zur Klägerin als rechtlich unbeachtlich ansehen.

c) Soweit Unfallrenten gefordert werden; die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, wäre allerdings gegenüber Frau H. eine Aufrechnung mit Ersatzforderungen der Beklagten gemäß § 394 BGB in Verbindung mit § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgeschlossen gewesen (vgl. hierzu RGZ 160, 148, 152). Diesen gesetzlichen Aufrechnungsschutz kann aber die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Frau Hecker nicht in Anspruch nehmen. Ebenso wie das Abtretungsverbot des § 400 BGB nicht mehr gilt, wenn die Schadensersatzforderung kraft Legalzession auf den Versicherungsträger übergegangen ist (RGZ 89, 233), wirkt auch das Pfändungs- und Aufrechnungsprivileg des § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO, das nur dem sozialen Schutz des Unfallopfers zu dienen bestimmt ist, nicht zu Gunsten des Sozialversicherungsträgers, der dieses Schutzes nicht bedarf (vgl. RG JW 1937, 2357; Wieczorek, ZPO § 850 b Anm. B I b 2; Gunkel, Sozialversicherung: Rückgriff aus § 1542 RVO Erl. 2 Bl. 8 in Kraftfahrzeugrecht von A bis Z). Zutreffend führt das Reichsgericht aus, daß es keinen Rechtssatz gibt, wonach die Aufrechnung, die einem Schuldner gegen einen Gläubiger gesetzlich versagt ist, auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Gläubigers schlechthin unstatthaft sein muß (RGZ 140, 43, 46). Erst aus dem Zweck des Aufrechnungsverbots kann die Frage entschieden werden, ob es auch noch nach der Abtretung gilt. Die Prüfung führt hier zu dem Ergebnis, daß der Schutz durch das Aufrechnungsverbot entfällt.

d) Wohl aber könnte sich die Klägerin gegenüber den Gegenforderungen der Beklagten, die sich gegen die Witwe H. als Erbin ihres Mannes richten, auf die der Erbin zustehende Einrede der Unzulänglichkeit des Nachlasses gemäß § 1990 BGB berufen, wenn die von der Klägerin behaupteten Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind. Denn wer

hinnehmen muß, daß mit einer Forderung, deren Schuldner er nicht ist, gegen eine ihm zustehende Forderung aufgerechnet wird (§ 406 BGB), kann in der Regel auch die dem Schuldner der Aufrechnungsforderung zustehenden Einreden geltend machen (BGH I ZR 58/52 vom 2. Dezember 1952 = LM BGB § 390 Nr. 1). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für die Einrede aus § 1990 BGB. Sind deren Voraussetzungen gegeben, so soll - das ist der Sinn dieser Vorschrift - dem Nachlaßgläubiger nur der Nachlaß zur Befriedigung zur Verfügung stehen. Deshalb ist es im Fall des § 1990 BGB ausgeschlossen, daß der Nachlaßgläubiger mit einer ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderung gegen eine private Forderung des Erben aufrechnet. Denn hierdurch würde er mittelbar eine Befriedigung seiner Forderung aus dem eigenen Vermögen des Erben erreichen (vgl. Staudinger/Lehmann BGBK 11. Aufl. § 1990 Anm. 18; Erman/Bartholomeyczik, BGBK 2. Aufl. § 1990 Anm. 3 d; BGB RGRK 11. Aufl. § 390 Anm. 3, § 1990 Anm. 14). Könnte aber die Beklagte unter der Voraussetzung des § 1990 BGB nicht durch Aufrechnung, sondern nur durch eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß des Ehemannes H. eine Befriedigung ihrer Gegenforderung erreichen, so muß sie sich auf diesen Weg auch dann verweisen lassen, wenn die Klägerin die ihr übertragene Schadensersatzforderung der Witwe H. geltend macht. § 406 BGB will nur verhindern, daß der Schuldner der übergegangenen Forderung durch den Forderungsübergang Nachteile erleidet. Der Schuldner soll jedoch nicht auf Kosten des Zedenten oder des Zessionars einen Vorteil erlangen; das würde dem Sinn des § 390 BGB widersprechen. Der gesetzliche Forderungsübergang kann also nicht zur Folge haben, daß der Beklagten die sonst nicht gegebene Möglichkeit eröffnet wird, sich für die aus der Ausgleichspflicht des verstorbenen Ehemanns H. erwachsene Forderung eine Befriedigung zu verschaffen.

Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart (VersR 1959, 117, 120) kann nicht anerkannt werden, daß die Beklagte wenigstens insoweit gegenüber der Klägerin aufrechnen kann, als der festzustellende noch vorhandene Geldwert des Nachlasses zur Deckung der Ausgleichungsschuld ausreicht. Für eine derartige Verrechnung des Nachlaßwertes mit der Forderung der Klägerin, die im übrigen zwischen den Parteien dieses Prozesses schwer durchzuführen wäre, ist eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben. Vielmehr muß die Beklagte, da alsdann die Aufrechnung schlechthin ausgeschlossen ist, den durch § 1990 BGB vorgezeigten Weg gehen und sich im Wege der Zwangsvollstreckung an den Nachlaß halten. Der Beklagten stünde auch dann, wenn Frau H. noch Gläubigerin wäre, kein anderer Weg offen. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1990 BGB gegeben sind.

III.

Die unter II erörterten Gründe fordern eine erneute tatrichterliche Würdigung, soweit der Klägerin Ansprüche zuerkannt sind, die aus dem Körperschaden der Frau H. hergeleitet werden. Unter diesen Umständen braucht auf die Rügen der Revision, die sich auf die Höhe der zugebilligten Erstattungsbeträge beziehen, nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Doch sei bemerkt, daß die Ausführungen des Be-

rufungsurteils zur Höhe des Schadens im Rahmen des § 287 ZPO ausreichend begründet worden sind und von einer zutreffenden Würdigung der materiellen Rechtslage ausgehen. Über die Kosten des Rechtsstreits wird das Berufungsgericht erneut befinden müssen. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

H. Meyer